

Stellungnahme des Vereins Gegen Tierfabriken zum Verordnungsentwurf „Tierversuchskriterienkatalog“ des Wissenschaftsministeriums

Wien, am 10. November 2015

Zusammenfassung:

Der Entwurf wird zur Gänze abgelehnt:

- Die vorgeschlagene Verordnung widerspricht diametral sämtlichen Ergebnissen der Stakeholder Workshops und der Diskussionen im Rahmen der Tierversuchskommission.
- Das Tierversuchsgesetz fordert eine **objektive** Bewertung der Schaden-Nutzen Abwägung auf **ethischer** Grundlage. Aber eine Entscheidung auf Basis des vorgelegten Fragenkatalogs ist **subjektiv**, nach einer **subjektiven Ethik** der EntscheiderInnen in der Behörde. Ohne numerische Bewertungsgrundlage der Antworten auf die gestellten Fragen ist kein Abwägungsergebnis nachvollziehbar. Die konkrete Ausformulierung der numerischen Bewertung entspricht der ethischen Grundlage, sie muss auf Basis der gesamtgesellschaftlichen Tierethik erfolgen, die dem Tierschutzgedanken zugrunde liegt, der in der Bundesverfassung als Staatsziel angesprochen wird.
- Die juristischen Ausflüchte, wie sie in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf anklingen, sind nicht haltbar. Wie aus den Ausführungen von Univ.-Prof. Stefan Hammer von der Universität Wien im Rahmen einer Sitzung der Tierversuchskommission und in seinen Ausführungen in der Beilage klar hervorgeht, ist es sehr wohl möglich, sowohl die Freiheit der Wissenschaft als auch die Gewerbefreiheit oder etwaige andere menschliche Grundrechte durch Tierschutz als einem sehr wichtigen öffentlichen Interesse einzuschränken. Daher stünde einem differenzierten Fragenkatalog mit strengen Auswahlkriterien, wie er im Juni 2014 vom Messerli Institut im Rahmen einer Sitzung der Tierversuchskommission vorgestellt wurde, nichts im Weg.
- Der Fragenkatalog ist viel zu kurz und undifferenziert. In der Version des Messerli-Instituts vom Juni 2014 finden sich etwa 10 Mal so viele Fragen, die den Schaden und den Nutzen eines Tierversuchs viel besser erfassen.
- Der vorliegende Kriterienkatalog unterscheidet nicht ausreichend zwischen dem angepeilten Nutzen und der Wahrscheinlichkeit, dass dieser Nutzen auch erreicht wird, und ebenso zwischen dem vermutlichen Schaden und verschiedenen Maßnahmen, die diesen Schaden reduzieren könnten.
- Der vorliegende Kriterienkatalog geht über eine 3R-Optimierung nicht hinaus. Er ist also in dieser Form obsolet, weil
 - die 3R-Optimierung einerseits sowieso gesetzlich vorgeschrieben ist und
 - andererseits immer schon lediglich ein Feigenblatt der Tierversuchsindustrie war, ohne jede praktische Relevanz.
- Der vorliegende Kriterienkatalog schließt die Schaden-Nutzen Analyse für regulatorische Tierversuche grundsätzlich aus und ist damit sowohl tierversuchsgesetz- als auch EU-richtlinienwidrig.
- Der vorliegende Kriterienkatalog wird den Forderungen einer großen Mehrheit der Bevölkerung zu Tierversuchen nicht gerecht. Wie aus einer repräsentativen Umfrage von 2012 bekannt, wollen z.B. 70 % der Menschen ein absolutes Verbot von Tierversuchen an Primaten, Hunden und Katzen. Dem müsste in diesem Kriterienkatalog Rechnung getragen werden, indem der Schaden an diesen Tieren besonders hoch bewertet wird und nur von einem außergewöhnlich großen Nutzen aufgewogen werden kann. 85 % der Menschen wünschen ein Verbot von Tierversuchen mit geringem Nutzen, 91 % halten ein sehr strenges Tierversuchsgesetz für sehr oder ziemlich wichtig. Diesem Auftrag des Souveräns kommt dieser Kriterienkatalog in keiner Weise nach!
- Der vorliegende Kriterienkatalog differenziert im Nutzen nicht zwischen den zulässigen

Zwecken. Ein Tierversuch, der ein effektives Medikament gegen AIDS entwickeln soll, wird als gleich nützlich angesehen, wie ein Tierversuch, der die landwirtschaftliche Produktion verbessern soll. Die Strategie dahinter ist offensichtlich: kein einziger Tierversuch soll abgelehnt werden, auch der unnützigste nicht.

In einem Satz: **Allen Beteiligten in dieser Diskussion ist zu 100 % klar, dass der Kriterienkatalog, wie er hier im Verordnungsentwurf steht, niemals dazu führen wird, dass auch nur ein einziger Antrag zur Genehmigung eines Tierversuchs jemals abgelehnt wird, weil er mehr Schaden als Nutzen generiert.** Der Kriterienkatalog in der vorliegenden Form ist nur eine Ausfüllübung für TierversuchsaspirantInnen, also eine verlorene Zeit. Das merkt man spätestens daran, dass er von jenen Personen, die Tierversuche durchführen wollen, über den Klee gelobt wird. Wäre er eine kritische Hürde, würde man von dieser Seite her Zeter und Mordio schreien. Österreich deklariert sich damit einmal mehr als Paradies für Tierversuche ohne jede Einschränkung:

- nur hierzulande gibt es keine vorgeschriebenen Genehmigungskommissionen, die über jeden Antrag abzustimmen haben,
- nur hierzulande können die TierexperimentatorInnen selbst über die „Ethik“ und „Notwendigkeit“ ihrer eigenen Tierversuche in selbsternannten „Ethikkommissionen“ beschließen,
- nur hierzulande gibt es keine einzige behördliche Verfolgung wegen Übertretung des Tierversuchsgesetzes und
- nur hierzulande gibt es nicht einmal Anzeigen wegen Übertretung des Tierversuchsgesetzes, weil man einerseits keine oder nur sehr kulante Kontrollen durchführt und andererseits die Tierversuche wie ein Staatsgeheimnis behandelt, um eine öffentliche Kontrolle zu verhindern.

Konkrete Ausführungen

1) Differenzierte Evaluierung von Schaden und Nutzen

Der vorliegende Kriterienkatalog sieht 9 Fragen zum Nutzen und 1 zur Wahrscheinlichkeit, mit der dieser Nutzen generiert wird, vor. Auf der Schadensseite ist nur eine einzige Frage vorgesehen, die den Schaden evaluieren soll, nämlich wieviele Tiere welcher Tierart einen welchen Schweregrad des Leides zu erdulden haben werden. Das ist viel zu wenig, um insbesondere den Schaden aber auch den Nutzen zu erfassen. Man fragt sich, warum für ein so dürftiges Ergebnis 3 WissenschaftlerInnen für 3 Jahre mit der Zusammenstellung der Fragen beauftragt wurden. Im Wesentlichen wurde also 1 Wissenschaftler für 1 Jahr mit einer einzigen Frage beschäftigt. Es muss also von vornherein vorgesehen sein, einen viel differenzierteren Katalog zu erstellen. Nur leider wurden offenbar alle Hebel des politischen Einflusses in Bewegung gesetzt, um eine gute und sinnvolle Schaden-Nutzen Analyse zu killen, sodass die Tierversuchsindustrie weiterhin Narrenfreiheit genießen kann.

Zunächst muss der Nutzen der jeweiligen angepeilten Zwecke festgelegt werden. Dient ein Tierversuch dem Zweck, eine gefährliche menschliche Krankheit zu heilen, dann ist er viel nützlicher, als wenn es sich um eine ungefährliche menschliche Krankheit, oder um eine Krankheit für Tiere oder Pflanzen handelt. Die Verbesserung landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen oder der Zweck, die physiologische Reaktion von Tieren oder Pflanzen per se zu testen, ist in dieser Nutzenhierarchie ganz unten angesiedelt und erhält die allerwenigsten Punkte.

Nun muss der Beitrag des angepeilten Tierversuchs zum angegebenen Zweck evaluiert werden. Danach können jene Fragen folgen, die im Verordnungsentwurf angegeben sind. Sie müssen nur numerisch in eine vernünftige Beziehung zu den vorhergehenden Fragen gestellt werden, also etwa

in Summe nur $1/3$ des Nutzwertes ausmachen.

Dieser Nutzwert ist nun mit dem Nutzfaktor kleiner 1 zu multiplizieren, der die Wahrscheinlichkeit angibt, mit der sich der erwartete Nutzen auch wirklich einstellt. Fragen dieser Art sind im Kriterienkatalog auf eine allgemeine Frage reduziert, die keine vernünftige Analyse zulässt, insbesondere wenn die Antwort nicht numerisch gefasst wird. Hier müsste noch gefragt werden, wieviel Erfahrung und welche Ausbildung die Gruppe der WissenschaftlerInnen hat, ob das verwendete Tiermodell bisher Erfolge hatte, ob das Versuchsdesign bereits Anwendung fand, und welche Weise auf den Gesundheitsstatus der Tiere geachtet wurde. Diese Aspekte zusammen ergeben numerisch den Wahrscheinlichkeitsfaktor für den Nutzen, der mit dem Nutzwert multipliziert werden muss, um den Gesamtnutzen zu erhalten.

Ähnlich beim Schaden. Der Schadenswert ergibt sich schon grundsätzlich aus der Antwort auf die eine Frage, die Rahmen des vorliegenden Kriterienkatalogs zum Schaden gestellt wird. Allerdings muss es dafür natürlich einen numerischen Wert geben, wobei der größte Schweregrad des Leids 3 Mal so schwer wiegen sollte, wie der Prozentsatz der Tiere, die jeweils einen gewissen Schweregrad des Leids erdulden müssen. Dieser Schadenswert muss nun mit einem Belastungsfaktor größer 1 multipliziert werden, der einerseits von der Sicherheit der Belastungsangabe abhängt. Andererseits muss hier nach den Tierarten differenziert werden, weil das der Werterhaltung in der Gesellschaft entspricht. Primaten, Hunde und Katzen z.B. müssen hier sehr groß gewichtet sein. Der erhaltene Wert wird nun mit einem Schadensfaktor multipliziert, der von der Ausbildung der TierpflegerInnen abhängt, von der tatsächlichen Auswirkung der 3R, von der Kennzeichnungsmethode, der Abgabe von Anästhesie und Analgesie, von der Art der Tierzucht, der Anwendung der Abbruchkriterien, dem Tierversuchsmodell, den Eingriffen, den Tötungsmethoden und – ganz wichtig! - vom Verbleib der Tiere nach dem Versuch. Wenn es möglich ist, die Tiere am Ende des Versuchs in eine gute Pflege zu übergeben und das auch von der Wissenschaftlergruppe aktiv betrieben wird, so reduziert das natürlich den Schaden im Vergleich zu jenen WissenschaftlerInnen, denen das Schicksal der Tiere völlig egal ist. Der Tod eines Tieres ist der Gesellschaft nicht egal, die Rettung von Tierleben ist ein hoher Wert. Daher muss dieser Aspekt in der Schaden-Nutzen Abwägung eine große Rolle spielen.

Und zuletzt ist die Frage zu stellen, auf welche Weise die Anzahl der Tiere hier eine Rolle spielt. Nach Angaben des Wissenschaftsministerium sei das die Crux, warum die Numerik aus dem Kriterienkatalog völlig entfernt wurde. Im Ergebnis des wissenschaftlichen Forschungsprojekts zum Kriterienkatalog im Juni 2014 wurde das durch einen Drittel-Anteil des Schadensfaktors einbezogen, wobei je nach dem, ob eher viele oder wenige Tiere verwendet werden, der Faktoranteil zwischen 1 und 1,5 variiert. Es handelt sich also um eine relativ willkürliche Deckelung, d.h. doppelt so viele Tiere im Versuch bedeutet hier nicht ein doppelt so hoher Schaden. Aber auch diese Version ist objektiv und es liegt ihr eine Ethik zugrunde, die Lösung ist also in jedem Sinn dem Kriterienkatalog des Verordnungsentwurfs vorzuziehen.

Alternativ könnte man eine mathematische Funktion einführen, die für eine jeweils größere Anzahl an verwendeten Tieren auch einen höheren Faktor vorsieht, der allerdings asymptotisch gedeckelt wird, d.h. auch die allermeisten Tiere könnten den Schadensfaktor nicht höher als einen Maximalwert anwachsen lassen.

Es gibt aber auch kein grundsätzliches Problem, den Faktor mit der Anzahl der verwendeten Tiere linear ansteigen zu lassen. Das wäre ein Kriterienkatalog mit einer nach oben offenen Schadenshöhe. Auch das ist ein gangbarer Weg, weil sich der maximale Schaden und der maximale Nutzen ja nicht grundsätzlich entsprechen müssen. Vielleicht ist der Schaden, wenn alle Tiere dieser Welt in einem Tierversuch verwendet würden, größer als der bestmögliche Nutzen, der sich denken ließe.

In der Schweiz ist seit vielen Jahren ein Kriterienkatalog in Verwendung, der dieses „Problem“ ebenfalls löst. Zweifellos gibt es hier eine gewisse Willkür, die aber für alle gleich im Vorfeld festgelegt wird. So würde der Kriterienkatalog objektiv und nachvollziehbar, ohne die Numerik bleibt der Willkür einzelner BeamtInnen Tür und Tor geöffnet, wobei dafür nur ein Korrektiv im Sinne einer Berufungsmöglichkeit nur für die AntragstellerInnen aber nicht für die betroffenen Tiere existiert.

2) Einbeziehung regulatorischer Tierversuche

Regulatorische Tierversuche sind jene, die für die Herstellung eines gewissen Produkts gesetzlich vorgeschrieben sind. Laut EU-Richtlinie müssen auch diese einer Schaden/Nutzen Analyse unterzogen werden. Wenn zur Herstellung eines neuen Autolacks soundso viele Tiere sterben müssten, ist die Frage zu stellen, ob der Nutzen eines neuen Autolacks diesen Schaden überwiegt.

Der Verfassungsrechtsexperte Univ.-Prof. Stefan Hammer führt dazu aus: *Nach dem Verordnungsentwurf sollen regulatorische Tierversuche aus der Schaden-Nutzen Analyse ausgenommen sein. Dies steht im Widerspruch zur Tierversuchs-Richtlinie der EU sowie zum Tierversuchsgesetz, die keine derartige Ausnahme vorsehen. Der Umstand, dass Rechtsvorschriften als rechtliche Bedingung für ein bestimmtes Verhalten die Durchführung bestimmter Tierversuche vorsehen, präkludiert auch nicht die Möglichkeit des Gesetzgebers, die Durchführung dieser Versuche dennoch wie andere Tierversuche für unzulässig zu erklären, falls der Nutzen aus dem Tierversuch den damit verbundenen Schaden für die Tiere nicht aufwiegt. Auch wenn die mit dem Tierversuch angestrebte Tätigkeit in den Schutzbereich eines Grundrechts wie etwa der Erwerbsfreiheit fällt, wird damit keine Grundrechtseinschränkung geschaffen, die im Gesetz nicht vorgesehen wäre. Vielmehr ergänzt das Tierversuchsgesetz, das richtlinienkonform auch die sog. regulatorischen Tierversuche einer Schaden-Nutzen-Analyse unterwirft, damit jene gesetzlichen Regelungen, die als rechtliche Voraussetzung für die angestrebte Tätigkeit die Durchführung des Tierversuchs vorschreiben.*

Für regulatorische Tierversuche muss der Kriterienkatalog also genauso gelten, wie für alle anderen Tierversuche.

In Schlussfolgerung wird der Behörde empfohlen wieder auf den Kriterienkatalog in der Version vom Juni 2014 oder wenigstens in der vom Messerli-Institut zuletzt abgegebenen Version zurückzugreifen.

Hochachtungsvoll,

DDr. Martin Balluch
Obmann des Vereins Gegen Tierfabriken